



**Motion Amstad Heinz und Mit. über die Regelung des Unterhalts der Wasser- und Schutzbauwerke (M 526). Eröffnet am: 03.11.2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

**Begründung:**

Die Unterhaltspflicht von Gewässer und Schutzbauten ist im Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 (WBG; SRL Nr. 760) geregelt. Gemäss § 12 des WBG dient der Wasserbau dem Schutz der interessierten Grundstücke, Bauten und Anlagen vor den schädigenden Wirkungen des Hochwassers sowie den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Planung, Projektierung und Ausführung des Wasserbaus an den öffentlichen Gewässern sind gemäss § 19 WBG grundsätzlich Sache des Staates. Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist hingegen gemäss § 27 Abs. 1 WBG Sache der Gemeinden, soweit er nicht anderen Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlichen Pflichtigen obliegt.

Die Aufgabenteilung im Wasserbau generell und somit auch der Unterhaltspflicht ist Teil der Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes. Wir werden noch in diesem Jahr eine Arbeitsgruppe zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes einsetzen und die Arbeiten aufnehmen. Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.